

Bekanntmachung

zur öffentlichen Auslegung des Verordnungsentwurfes zur Festsetzung des Hochwasserentstehungsgebiets „Schwarzwasser“

Vom 13.12.2021

I.

Die Landesdirektion Sachsen als obere Wasserbehörde beabsichtigt, eine Verordnung gemäß § 76 Absatz 1 Satz 2 Sächsisches Wassergesetz zur Festsetzung des Hochwasserentstehungsgebietes „Schwarzwasser“ zu erlassen.

II.

Das durch Rechtsverordnung festzusetzende Hochwasserentstehungsgebiet führt die Bezeichnung „Schwarzwasser“. Es erstreckt sich auf Teile der Gemeinden Crottendorf und Raschau-Markersbach und auf Teile der Städte Eibenstock, Elterlein, Grünhain-Beierfeld, Johannegeorgenstadt, Kurort Oberwiesenthal, Lauter-Bernsbach, Scheibenberg und Schwarzenberg/Erzgeb. im Landkreis Erzgebirgskreis.

Der Geltungsbereich der Rechtsverordnung umfasst zwei räumlich voneinander getrennt liegende Bereiche - nordöstlich und südwestlich. Beide Bereiche bestehen aus mehreren separaten Teilflächen.

Das Hochwasserentstehungsgebiet besitzt eine Gesamtgröße von 15 924 Hektar. Davon entfallen auf den nordöstlichen Bereich 14 122 Hektar und auf den südwestlichen Bereich 1 802 Hektar.

Der nordöstliche Bereich des Ordnungsgebietes besteht aus zwei voneinander getrennten Teilflächen. Die kleinere im Süden liegende Teilfläche mit einer Größe von 575 Hektar umfasst innerhalb der Gemarkung Oberwiesenthal die Quellbereiche des Klingerbaches und die Hänge des Höllbachs bis an die Gemarkungsgrenze Rittersgrün und Tellerhäuser.

Das größere Teilgebiet des nordöstlichen Bereichs besitzt eine Größe von 13 547 Hektar und erstreckt sich im Süden von der Gemeinde Kurort Oberwiesenthal bis nach Norden in die Gemeinde Elterlein und nach Westen bis in die Gemeinden Schwarzenberg/Erzgeb. und Lauter-Bernsbach. Die äußere östliche Grenze dieses Teilgebietes verläuft, beginnend im Süden am Parkplatz der Skiarena Oberwiesenthal, in nördliche Richtung entlang der Fichtelbergstraße und der Hirschfalzstraße folgend, sodann der Zschopau folgend, den Ausrückeweg entlang bis zur Gemeindegrenze Sehmatal (Gemarkung Neudorf), entlang dieser Gemeindegrenze nach Norden bis zur Gemeindegrenze Crottendorf, dieser weiter nördlich folgend bis zur Joachimsthaler Straße und weiter bis zum Katzenstein. Die Grenze verläuft weiter entlang von Wegen im Bereich der Wasserscheide zum Einzugsgebiet der Zschopau durch die Gemeinden Crottendorf, Scheibenberg, Raschau- Markersberg und Elterlein bis zum nördlichsten Punkt des Ordnungsgebietes, der Kreuzung der Wirtschaftswege „W-Streifen B“ und „Der O-Weg“. Das Quellgebiet des Gewässers Zwönitz einschließend, verläuft die Grenz von hier aus in südliche Richtung, schließt dabei die Ortslage Elterlein und die nördlich der Ortslage gelegenen Waldflächen ein, bis in Höhe der Staatsstraße S222, dann in westliche Richtung, die Ortslage Grünhain und Bernsbach teilweise einschließend, entlang der Gemeindegrenze Lößnitz weiter zur Gemarkungsgrenze Aue. Die westliche Grenze des Teilgebietes verläuft entlang der Gemarkungsgrenze Aue nach Süden bis zur Bundesstraße B101. Entlang dieser Straße weiter in südliche Richtung, die Ortlage Lauter einschließend, dann in westliche Richtung entlang der Ebertstraße, dabei die Erhebung Lauknernsknochen einschließend, nach Südosten entlang der Wasserscheide zwischen den Einzugsgebieten Schwarzwasser und Zwickauer Mulde, über die Gemarkungsgrenze Bermsgrün nach Süden bis zur Gemeindegrenze Breitenbrunn/ Erzgeb., Gemarkung Antonsthal. Der Gemeindegrenze zwischen Breitenbrunn/ Erzgeb. und Schwarzenberg/ Erzgeb. folgt sie nach Südosten bis zur Gemeindegrenze Raschau-Markersbach. Von hier verläuft sie weiter südwestlich entlang der linksseitigen Hänge des Gewässers Kleine Mittweida, über die Erhebung Taufichtig, entlang der linksseitigen Hänge des Gewässers Große Mittweida bis zum Ausgangspunkt am Parkplatz der Skiarena Oberwiesenthal.

Nicht im Verordnungsgebiet dieser Teilfläche enthalten sind die Höhenrücken in den Gemarkungen Raschau, Mittweida, Markersbach und Schwarzbach die zwischen den Gewässern Große Mittweida und Schwarzbach liegen; die Höhenrücken westlich der Ortslagen Elterlein und Schwarzbach und nördlich der Ortslage Raschau; der Bereich um den Spiegelwald in den Gemarkungen Grünhain, Waschleithe, Beierfeld und Bernsbach; Bereiche südwestlich der Ortslage Bernsbach, Gemarkung Bernsbach, zwischen Bärenbächel und Bernbacher Dorfbach; Bereiche südlich der Ortslage Lauter, Gemarkung Lauter zwischen den Gewässern Brückelsbach und Griesbach; Flächen um den Modellflugplatz Schwarzenberg in der Gemarkung Grünstädtel; Gebiete zwischen den Höhenzügen „Hoher Hahn“ und „Hohe Henne“ westlich der Ortslage Bermsgrün bis zur südlichen Gemarkungsgrenze sowie die Hangbereiche um die Ortslage Crandorf bis an die südliche Gemarkungsgrenze Erla.

Der südwestliche Bereich des Verordnungsgebietes besteht aus drei voneinander getrennten Teilflächen und befindet sich vorrangig auf dem Gebiet der Stadt Johannegeorgenstadt und zu einem geringen Teil auf dem Gebiet der Stadt Eibenstock.

Die südliche der drei Teilflächen besitzt eine Größe von 197 Hektar und umfasst die Hänge und Hochflächen des Buchschachtelberges und des Scheffelsberges. Die Grenze beginnt nördlich der Ortslage Henneberg verläuft dann in südöstliche Richtung entlang der Staatsgrenze zur Tschechischen Republik weiter an der Gemarkungsgrenze Oberjugel nach Nordosten entlang des Kammweges bis wieder zur Ortslage Henneberg.

Die westliche der drei Teilflächen besitzt eine Größe von 120 Hektar und befindet sich westlich der Ortslage Steinbach, nördlich der Ortslage Sauschwemme und umfasst Teile der bewaldeten südöstlichen Hänge des Auerbergmassives in der Gemarkung Steinbach.

Die östliche der drei Teilflächen besitzt eine Größe von 1 485 Hektar. Ihre Grenze verläuft beginnend am Schnittpunkt des Lehmergrundbaches in Unterjugel mit der Staatsgrenze der Tschechischen Republik entlang der Staatsgrenze in nördliche Richtung folgend, das Gewässer Schwarzwasser querend und die Ortslage Pachthaus einschließend. Ab hier verläuft sie Richtung Nordwesten entlang des Weges „Der krumme Weg“ bis zum Bergrücken des Schießhausberges dann bis zur Gemeindegrenze Johannegeorgenstadt mit der Gemeinde Breitenbrunn/ Erzgeb. in Höhe Friedrich-August-Stollen. Dieser Gemeindegrenze folgt sie Richtung Norden, dann weiter entlang der Gemeindegrenze Eibenstock in nördliche Richtung bis zur Erhebung „Hinterer Märzenberg“. Nördlich dieser Erhebung verläuft die Grenze nach Westen, schließt die Ortslage Rote Grube und die westlich davon liegende Erhebung ein, verläuft nach Süden entlang der Rotgrubener Straße bis zur Gemarkungsgrenze Erlabrunn, dann Richtung Westen bis zur Straße Leitungsauftrieb, dieser nach Süden folgend übergehend in den Tannenbaumer Weg weiter nach Süden bis zur Ortslage Steinbach, an dieser östlich entlang, die Staatsstraße S272 querend, dann der Eisenstraße nach Süden folgend bis circa 300 Meter nördlich der Kreuzung mit dem Butterweg. Sodann verläuft die Grenze entlang von Schneisen in südöstliche Richtung bis zum Fahrradweg „Euregio Egrensis“ im Lehmergrundbachtal, anschließend talabwärts bis kurz vor die Einmündung des Schwefelbaches, von dort nach Süden bis zur Jugelstraße und diese weiter nach Osten bis zu der Staatsgrenze der Tschechischen Republik.

Nicht im Verordnungsgebiet dieser Teilfläche enthalten sind zwei inselförmige Gebiete um das Naturfreibad „Am Schwefelbach“ und nördlich der Neustadtkirche, Gemarkung Johannegeorgenstadt.

Der konkrete Grenzverlauf ergibt sich aus den Detailkarten der Anlagen.

III.

Der Verordnungsentwurf mit den dazugehörigen Karten und dem Flurstückverzeichnis liegt in der Zeit

vom 3. Januar 2022 bis einschließlich 2. Februar 2022

für jedermann zur kostenlosen Einsichtnahme in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, Raum 451, zu den Dienstzeiten aus. Dienstzeiten sind montags bis donnerstags jeweils von 9:00 bis 14:00 Uhr und freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr.

Bei einer Einsichtnahme in den Verordnungsentwurf in der Landesdirektion Sachsen sind aufgrund der Covid-19-Pandemie die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen der Landesdirektion Sachsen zu beachten:

- Für die Einsichtnahme in den Verordnungsentwurf ist vorher grundsätzlich eine telefonische Terminvereinbarung erforderlich. Diese erfolgt unter folgender Telefonnummer: 0371 532-1661 oder -1662.
- Der Zutritt zum Auslegungsraum kann jeweils immer nur einer Person sowie den weiteren in ihrem Haushalt lebenden Personen gewährt werden.
- Ab einem Schwellenwert von 35 bei einer Sieben-Tage-Inzidenz wird der Zutritt unter der Maßgabe gewährt, dass die Besucher beim Einlass- und Kontrolldienst jeweils eine Selbstauskunft zur Kontaktdatennachverfolgung erteilen.
- Auf das Erfordernis zum Tragen von Mund- Nasenschutz bei der Einsichtnahme wird hingewiesen.

Diese Bekanntmachung und der auszulegende Verordnungsentwurf sind während des oben genannten Zeitraums gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen

<http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung>

unter der Rubrik Umweltschutz - Wasserwirtschaft einsehbar.

IV.

Einwendungen gegen die Festsetzung des Schutzgebietes im Verordnungsentwurf sowie Anregungen zum Entwurf können bis **innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 16. Februar 2022, bei der Landesdirektion Sachsen schriftlich (09105 Chemnitz) oder zur Niederschrift (Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz) nach telefonischer Voranmeldung (Tel.: 0371 532 1661)** vorgebracht werden. Es gilt das Eingangsdatum.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .doc, .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse post@lds.sachsen.de zu erfolgen.

Einwendungen müssen in leserlicher Schrift den Vor- und Familiennamen sowie die vollständige Anschrift des Einwenders enthalten. Die Landesdirektion Sachsen prüft die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen.

Nach § 27a Absatz 1 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Schwarzenberg, den 13.12.2021

R. Gehart

Oberbürgermeister

im Auftrag der Landesdirektion Sachsen

